

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1

Der Entwurf dieses Bebauungsplans ist gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27.4.69 bis 23.5.69 aufgelegt.

Menden, den 10.6.1969
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Menden vom 14.11.69 als Sitzung aufgestellt worden.

Menden, den 12.1.1965
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27.3.1965 genehmigt worden.

Arnsberg (Westf.), den 15.4.1965
Der Regierungspräsident

Dieser mit Verfügung vom 29.3.1965 genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 5. Mai 1965 öffentlich aus-
gelegt.

Menden, den 5. Mai 1965
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Textliche Ergänzungen

Zur Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung und Ergänzung

(Bestimmter Teil des Lahrfeldes)

1) Art der baulichen Nutzung:
Das gesamte Flurstück ist in zwei Baugruben aufgeteilt.
a) Allgemeines Wohngebiet (WA)
b) Reines Wohngebiet (WR)

2) Maß der baulichen Nutzung:
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Zahl der Geschosse in Verbindung mit der nachfolgenden Grundflächen- und Geschosshöhenzahl gem. § 17 der Bauordnungsverordnung bestimmt.

3) Bauweise:
Die zulässige Bauweise ist durch die Bestimmung der Gebäude in Bebauungsplan bestimmt.

4) Baulinien und Bauflächen:
Die durchgehenden Baulinien sind von Teil durch Festlegung der Baulinien und Bauflächen im Bebauungsplan bestimmt. Soweit keine Baulinien und Bauflächen im Bebauungsplan festgelegt sind, gelten die Bestimmungen über Baulinien und Bauflächen gem. § 17 und 9 der Landesbauordnung.

5) Bestimmung der baulichen Nutzung:
a) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
b) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
c) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
d) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
e) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
f) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
g) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
h) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
i) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
j) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
k) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
l) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
m) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
n) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
o) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
p) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
q) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
r) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
s) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
t) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
u) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
v) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
w) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
x) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
y) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.
z) Die Bestimmung der Gebäude und die die Privatnutzung ist der Bebauungsplan mitzuführen.

Menden, 15.1.1965
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
gez. Dr. Epp

STADT MENDEN

Bebauungsplan Nr. 1 (b)

LAHRFELD

Baugrundstücke, Gebäudestellung, ~~hintere Baulinie~~, überbaubare Fläche, Art der baulichen Nutzung

MAßSTAB 1:1000

Gemarkung: Menden, Flur 34

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geographisch eindeutig ist.

Iserlohn, den 10. April 1967
Kreisobervermessungsamt

Für den Entwurf:
Menden, den 2. Nov. 1962
Entwurfsbearbeitung und Angelegenheiten:
Menden, den 6. April 1962
VoB., Bg. Verm. Techn.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8.6.62 bis 7.7.62 aufgelegt.

Menden, den 11.10.1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Menden vom 26.9.1962 als Sitzung aufgestellt worden.

Menden, den 11.10.1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19.2.63 in der Zeit vom 19.2.63 bis 19.2.63 aufgelegt.

Arnsberg (Westf.), den 19. Feb. 1963
Der Regierungspräsident

Dieser mit Verfügung vom 18. Febr. 1963 genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 26. April 1963 öffentlich aus-
gelegt.

Menden, den 30.5.1963
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

LEGENDE
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1

	BAUGREIZGRENZE
	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GESCHOSSZAHL ZWINGEND
	ALS HÖCHSTGRENZE
	SICHTDREIECKE

GEBAUDE	GRENZEN UND BAULINIEN	VERKEHRS UND GRÜNPLÄNEN	HÖHENANGABEN
	FLURGRENZE		
	FLURZUGSGRENZE		
	EIGENTUMSGRENZE		
	PORTALLGRENZE		
	GEWÄSSER		
	TRAFI-STATION		

